

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1912

94 (4.4.1912) 2. Blatt

Gewerbehygiene.

Oberregierungsrat Dr. Karl Wittmann-Karlsruhe veröffentlicht unter diesem Titel in der „Sozialtechnik“ (Heft VI) einen beachtenswerten Aufsatz, dem folgendes entnommen sei:

Unter den besonders gefährdeten Berufen nimmt der gewerbliche Arbeiter wegen der zahlenmäßigen Bedeutung, wegen der Zusammenlegung, wirtschaftlichen Lage und persönlichen Abhängigkeit der Arbeiterschaft und wegen der Gefahrenhäufung die erste Stelle ein. Da sich die nachteiligen Wirkungen gewerblicher Tätigkeit nicht nur auf die Arbeiter, sondern auch auf die Nachbarschaft geltend machen können, so umfaßt die Gewerbehygiene Arbeiter und Nachbarn gleichermaßen. Die Arbeitergesundheitsgesetze sind im wesentlichen gewerbehygienische Vorschriften. Die aus diesen Vorschriften hervorgehenden Kosten hat derjenige zu tragen, der die mit den Gefahren behafteten Einrichtungen betreibt. Grundlegende gewerbehygienische Vorschriften enthalten vor allem die Gewerbeordnung, die Motorwerkstättenverordnung, das Kinderschutzgesetz und das Hausarbeitsgesetz; besondere Vorschriften für Gewerbebetriebe mit spezifischen Gefährdungen bringen die aus der Gewerbeordnung hervorgegangenen Beisetzetze. Eine Ergänzung finden die Arbeiterschutzbestimmungen durch die der Unfallverhütung dienenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften.

Nach der Berufszählung vom 12. Juli 1907 betrug die Zahl der gewerblichen Lohnarbeiter 9 1/2 Millionen, und nach den Jahresberichten der Deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten waren im Jahre 1910 in Betrieben mit mindestens zehn Arbeitern und gleichgestellten Anlagen 6 1/2 Millionen Arbeiter beschäftigt, worunter eine Viertel Million Frauen und beinahe eine halbe Million jugendliche Arbeiter. Frauen und jugendliche Arbeiter bedürfen eines stärkeren Schutzes als die Männer; die Frauen, ihrer zarteren Konstitution halber manchen Gefahren eher ausgesetzt und ihnen nicht so gewachsen wie die Männer, sind als Mütter die Quellen der Volkskraft; die jugendlichen Arbeiter bedürfen wegen des noch in Entwicklung begriffenen Körpers und der noch nicht zureichenden Einsicht und Selbstverantwortung erhöhten Schutzes; die männlichen Jugendlichen in Hinblick auf die Erhaltung der Wehrkraft, die Mädchen zum Schutze der künftigen Mutterschaft. Der radikalste Schutz vor Gewerbebeschädigung ist der völlige Ausschluss von der Arbeit. In Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brühen oder Gruben dürfen Frauen unter Tage und mit bestimmten Arbeiten auch nicht über Tage beschäftigt werden. Die in der Gewerbeordnung über die Regelung der Arbeitszeit gegebenen Vorschriften gelten nur für Betriebe mit mindestens zehn Arbeitern und gleichgestellte Anlagen. Kinder unter dreizehn Jahren und vollschulpflichtige Kinder über dreizehn Jahre dürfen überhaupt nicht, Arbeiterinnen dürfen nicht in Kokerien und zum Transporte von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden.

Ein weiterer Schutz liegt in der Beschränkung der Arbeitszeit. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen nicht länger als sechs, junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren und Arbeiterinnen dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich, Arbeiterinnen am Sonnabend nicht länger als acht Stunden und nicht über fünf Uhr nachmittags, beschäftigt werden. Um einer Ausdehnung der Arbeitszeit vorzubeugen, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern für die Tage, an welchen sie im Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Heimarbeit nicht übertragen oder für die Rechnung Dritter überwiesen werden.

Für erwachsene männliche Arbeiter besteht ein allgemeiner hygienischer Schichtarbeitszeit nicht, doch gibt die letzte Gewerbeordnungs-Novelle durch eine neu eingeschaltete Bestimmung Handhabe zur Einführung eines solchen für einzelne Gewerbe oder Betriebe.

Von hygienischer Bedeutung sind die in die Arbeitszeit eingelegten Pausen. Sie dienen zur kurzen Erholung und sollen den Arbeitern Gelegenheit geben, Hauptmahlzeit und Zwischenmahlzeiten in derjenigen Ruhe einzunehmen, die einer vernünftigen Gesundheitspflege entspricht. Für die erwachsenen männlichen Arbeiter gebietet das Gesetz solche Pausen nicht; es überläßt Zahl und Dauer der Pausen dem Arbeitsvertrag. Eine mindestens einstündige Mittagspause muß den Arbeiterinnen und den mehr als sechs Stunden beschäftigten jugendlichen Arbeitern gewährt werden, letzteren außerdem vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause, die unter gewissen Voraussetzungen wegfallen kann; für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden beschäftigt werden, ist eine Pause von mindestens einer halben Stunde vorgesehen.

Da in der Nachtzeit die Gewerbegefahren größer sind als am Tage und die Erholung von der Arbeit in der Nacht gefährdeter ist als in den Tagesstunden, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden. Die

Arbeitszeiten sind in der Arbeitsperiode so zu verteilen, daß den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern zwischen Beendigung und Wiederbeginn der Arbeit eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden verbleibt.

Besondere Rücksicht nimmt das Gesetz auf Wöchnerinnen; Mütter dürfen vor und nach der Niederkunft während acht Wochen nicht beschäftigt werden; wenigstens sechs Wochen dieser Schonzeit müssen in die Zeit nach der Niederkunft fallen; der Wiedereintritt in die Arbeit wird von einem Nachweis hierüber abhängig gemacht.

Mit Rücksicht auf das wirtschaftliche Interesse des Betriebsunternehmers können beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen Ausnahmen von den über die Beschäftigungsdauer gegebenen Vorschriften (Überarbeit, Pausenbefreiung) gewährt werden; diese Ausnahmen sind aber mit Rücksicht auf die Hygiene begrenzt.

Die Arbeitszeit in den Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern ist durch Bundesratsbestimmungen geordnet, denen auch solche Werkstätten unterworfen sind, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. Auch hier sind Kinder unter dreizehn Jahren und vollschulpflichtige Kinder über dreizehn Jahre von der Beschäftigung völlig ausgeschlossen. Dagegen sind schulentlassene Kinder unter vierzehn Jahren den jungen Leuten von vierzehn bis sechzehn Jahren gleichgestellt; sie können bis zu zehn Stunden täglich beschäftigt werden, nur in bestimmt bezeichneten Werkstätten darf die Kinderbeschäftigung sechs Stunden nicht überschreiten. Arbeiterinnen über sechzehn Jahre dürfen nicht länger als elf Stunden beschäftigt werden. Während die für Kinder, junge Leute und Arbeiterinnen vorgeschriebenen Pausen dieselben sind wie in Betrieben mit mindestens zehn Arbeitern, ist die Nachtzeit um eine Stunde kürzer, sie umfaßt die Zeit von 8 1/2 Uhr abends bis 5 1/2 Uhr morgens, während welcher eine Beschäftigung nicht stattfinden darf.

Das Kinderschutzgesetz regelt die Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben. Kinder im Sinne des Gesetzes sind Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren und vollschulpflichtige Knaben und Mädchen über dreizehn Jahren. Das Gesetz unterscheidet zwischen eigenen und fremden Kindern; es schließt beide Kategorien aus von der Beschäftigung bei Bauten, in Ziegeleien, Bräuden, Gruben und in Werkstätten bestimmter Art, sowie von Arbeiten bestimmter Art. Fremde Kinder unter zwölf Jahren und eigene Kinder unter zehn Jahren dürfen überhaupt nicht beschäftigt werden in Werkstätten, im Handelsgewerbe, im Verkehrsgewerbe, bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen, im Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften, beim Ausstragen von Badwaren und bei sonstigen Votengängen für gewerbliche Betriebe. Die Kinder, deren Beschäftigung erlaubt ist, dürfen nicht an Sonn- und Festtagen, an Werktagen nicht zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, nicht länger als drei Stunden, in den Ferien nicht länger als vier Stunden täglich, nicht vor dem Vormittagsunterricht und am Nachmittage erst eine Stunde nach beendigem Unterricht beschäftigt werden und haben mittags eine mindestens zweistündige Pause zu erhalten. In besonderer Weise ist die Beschäftigung mit Ausstragen von Badwaren u. dgl. geregelt. Einzelne Ausnahmen sind auch hier zulässig.

Eine Reihe anderer Vorschriften, gültig für alle gewerblichen Betriebe, geht von den Betriebs-einrichtungen aus. Das Gesetz verlangt, daß die Umgebung, in welcher Arbeiter beschäftigt sind, vom Arbeitgeber so ausgestattet und der Betrieb so geregelt werde, daß die Arbeiter nach Möglichkeit vor Gefahren aller Art geschützt seien. Diese Vorschriften sind allgemein gehalten; erst Zuwiderhandlungen gegen behördliche Verfügungen, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erlassen wurden, sind strafbar.

Ein neues Prinzip bringt das Hausarbeitsgesetz in die gewerbliche Hygiene, indem es Handhabe nicht nur zum Schutz der Hausarbeiter, sondern auch zum Schutze gegen Gefahren für die öffentliche Gesundheit gibt: an Gewerbebetriebe, welche der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genussmitteln dienen, können besondere Anforderungen zur Verhütung von Gefahren für die Verbraucher gestellt werden.

Wollten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Behörden erst da eingreifen, wo sie ein Unternehmen mit fertigen Einrichtungen im Betriebe treffen, so würde der Sache nur unvollkommen gedient sein. Damit der Entdeckung von Gefahren vorgebeugt werden könne und der Industrie nicht unerbittlich hohe Kosten erwachsen, ist in mehrfacher Weise Vorjorge getroffen. Zunächst durch die gesetzliche Vorschrift, daß sich die Prüfung von Anlagen auf gewerbepolizeiliche Genehmigung von Anlagen nicht nur mit dem Schutze der Nachbarn zu befassen, sondern sich auch auf den Schutz der Arbeiter zu erstrecken hat. Sodann durch landesbehördliche Anordnungen, welche die Prüfung von Baugesuchen auch für Anlagen, die einer gewerbepolizeilichen Genehmigung

nicht bedürfen, im gleichen Sinne fordern. Schließlich durch besondere Bestimmungen in den Bauordnungen. Die mit der Prüfung von Anlagen auf Genehmigung gewerblicher Anlagen allgemein beauftragten Gewerbeaufsichtsbeamten haben somit Gelegenheit, vor Errichtung eines zu gewerblicher Erzeugung bestimmten Baues ihre Vorschläge für Ausgestaltung und Einrichtung der Betriebsräume und für die äußeren Bedingungen, unter denen die Arbeiter beschäftigt werden können, zu machen.

Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, 3. April.

Die akademischen Berufe in Baden.

Nach den Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes haben sich in den Jahren 1901/05 durchschnittlich im ganzen 412, 1906/10 durchschnittlich 450 Kandidaten nach Beendigung des akademischen Studiums den staatlichen Prüfungen unterzogen, was einer Vermehrung von 9 Prozent entspricht, während die Bevölkerung des Landes von 1900—1910 um fast 15 Prozent zugenommen hat. Den höchsten Satz mit 107 stellten im erstgenannten Jahrfünft die Ärzte (26 Proz.), ihnen folgten die Rechtspraktikanten (einschließlich Finanzpraktikanten) mit 92 (= 22,4 Proz.); die kath. Theologen, Philologen und Apotheker (nebst Nahrungsmittelchemikern) mit 46, 48 und 49 machten 11,1, 11,7 und 11,8 Proz. aus, die verschiedenen technischen Berufe auf 29 (= 7 Proz.); Zahnärzte und evang. Theologen mit je 17, Fortspraktikanten und Bezirksärzte mit je 4 machten den Schluß. Diese Verteilung hat sich im zweitgenannten Jahrfünft etwas geändert. Hier erschienen an der Spitze die Rechtspraktikanten mit 115 (= 25,5 Proz.), während die Ärzte mit 92 (= 20,3 Proz.) an die zweite, die Rechts- (und Finanz-) Praktikanten mit 75 (= 16,7 Proz.) an die dritte Stelle gerückt sind. Kath. Theologen und Apotheker nebst Nahrungsmittelchemikern mit 43 und 41 (= 9,5 und 9,1 Proz.) sind etwas zurückgegangen; die Techniker mit 29 (= 6,5 Proz.) sind an Zahl gleichgeblieben; die Zahnärzte haben sich von 17 auf 26 (= 5,8 Proz.), die ev. Theologen von 17 auf 20 (= 4,5 Proz.), die Bezirksärzte von 4 auf 5 vermehrt; die Zahl der Fortspraktikanten ist gleich geblieben. Auffallend ist die unerbittlichmäßige Vermehrung der Rechtspraktikanten, die bei den Philosophen, trotz der sich verringern den Werkschätzung der klassischen Bildung, eine Steigerung von 9 auf 30 (über das Dreifache!), bei den Neuphilologen eine solche von 19 auf 50 und bei den Mathematikern von 18 auf 34 aufweist. Noch auffällender ist aber in unserer Zeit der Rückgang des Gleichbleibens der Zahl der sich zu den Staatsprüfungen meldenden Kandidaten. Die technischen Betriebe des Staats haben eben keine wesentliche Zunahme erfahren; darum suchen die Akademiker hier die Privatindustrie auf. Die Abnahme der Rechtspraktikanten wird bei der Langsamkeit des Vorrückens mit Freude zu begrüßen sein.

Vom oberrheinischen Zuverlässigkeitsflug.

An der Teilnahme an dem Oberrheinischen Zuverlässigkeitsflug, der bekanntlich von Straßburg über Metz, Saarbrücken, Mainz, Darmstadt, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Freiburg nach Konstanz geht, sind zugelassen Militärflieger auf Flugzeugen der Militärverwaltung, Herrenflieger auf eigenen Flugzeugen und Herren auf fremden Flugzeugen, die von Fabriken gestellt werden. Der offizielle Meldebefehl ist am 12. April festgesetzt. Man rechnet auf insgesamt 20 Teilnehmer.

Die Bedingungen, die man gestellt hat, sind außerordentlich schwierig. Es werden 10 Passagierflüge von mindestens je einer halben Stunde Dauer in der Höhe von 500 Metern und ein Flug von mindestens einer Stunde Dauer gefordert, der dem 1000 Meter erreicht werden müssen. Die einzelnen Tagesflüge sind etwa 130 Kilometer lang, mit Ausnahme der zweiten, die nur etwa 90 Kilometer beträgt und von Metz nach Saarbrücken führt. Deshalb ist für diesen Tag, der 14. Mai, ein militärischer Erkundungsflug vorgesehen, für den das ganze 16. Armeekorps aufgebildet wird. Da dieser Flug voraussichtlich sehr anstrengend wird, dürfte ein vorläufiger für Mainz vorgesehener Ruhetag (16. Mai) vielleicht auf den 15. Mai verlegt, in Saarbrücken stattfinden, so daß der Flug von Saarbrücken nach Mainz am Himmelstagsfest (16. Mai) stattfinden würde. Das Gouvernement der Festung Straßburg hat der Stadt ein begründbares Entgegenkommen bewiesen. Ausnahmsweise dürfen anlässlich des Schauliegens zur Eröffnung des Zuverlässigkeitsfluges am Oberrhein (12. Mai) Luftschiffe mit Passagieren die Festung überfliegen. Ebenso ist es den Mitgliedern des Oberrheinischen Vereins für Luftschiffahrt gestattet, im Freiballon oder Flugzeug die Festung zu überfliegen.

Weingarten, 2. April. Die Bürgerauswahlgewahlen sind nunmehr beendet. Ihr Ergebnis brachte den vereinigten Bürgerlichen (Konservative, Zentrum und National-liberale) 37, den Sozialdemokraten 14 und der Fortschrittlichen Volkspartei 9 Sitze.

Triberg, 31. März. In der Angelegenheit der Triberger Wasserfallstauanlage fanden hier wichtige Sitzungen statt, und zwar eine Vorstandssitzung der Abteilung Wasserwirtschaft des Verbandes Süddeutscher Industrieller und eine Sitzung der für die Vorarbeiten zur Errichtung der Stauanlage eingesetzten Kommission. Abends veranstaltete der Verband Süddeutscher Industrieller im „Saalbau“ zu Triberg einen Lichtbildvortrag, in welchem der wasserbautechnische Beirat des Verbandes, Diplomingenieur K. Flügel (Karlsruhe) über „der moderne Talsperrnenbau unter besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft“ sprach.

Aus dem badischen Sängerbund. Nach dem Stand vom 31. Dezember zählte der badische Sängerbund 439 Vereine mit 15 539 Sängern; er hat im Jahre 1911 um 83 Säger zugenommen. Das 9. badische Sängerbundesfest findet am Pfingsten 1913 in Mannheim statt.

Zentral-Güterrechts-Register für das Großherzogtum Baden.

Abelsheim. 11.653
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 260: Kauf,
Emil, Kaufmann in Merz-
ingen, u. dessen Ehefrau Luise
geborene Ulrich. Vertrag v.
22. März 1912. Gütertren-
nung.
Abelsheim, 28. März 1912.
Großh. Amtsgericht.

Bretten. 11.618
Güterrechtsregister - Eintrag
Band I Seite 312: **Golzer,**
Georg, Geschäftsführer in
Bretten, und dessen Ehefrau
Christine geb. Lechner. Ver-
trag vom 23. März 1912. Gü-
tertrennung des B.G.B.
Bretten, den 25. März 1912.
Großh. Amtsgericht.

Bruchsal. 11.742
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II Seite 346: **Zippert,**
Franz, Schreiner in Unter-
grombach, und Marie geborene
Wiedemann. Vertrag v.
21. März 1912. Errungen-
schaftsgemeinschaft des B.G.B.
Bruchsal, 1. April 1912.
Großh. Amtsgericht II.

Durlach. 11.673
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II Seite 273: **König,**
Friedrich, Bäckermeister in
Durlach, und Emilie Luise
geb. Frohmüller. Vertrag vom
6. März 1912. Errungen-
schaftsgemeinschaft. Vorbe-
haltsgut der Frau ist das in
§§ 2 und 6 bezeichnete Ver-
mögen.
Durlach, 18. März 1912.
Großh. Amtsgericht.

Freiburg. 11.695
Güterrechts-Register-Eintrag
Band IV:
D. 3. 468: **Schult,** Jakob
genannt Georg, Mechaniker
in Freiburg-Günterstal, und
Elise geborene Wettach.
Vertrag v. 15. März 1912.
Gütertrennung.
Freiburg, 28. März 1912.
Großh. Amtsgericht.

Gengenbach. 11.674
Zum Güterrechtsregister S.
373 wurde eingetragen: **Wer-**
le, Eritus, Gipfermeister in
Zell a. S. und Amalie geb.
Benz. Durch Vertrag vom 16.
März 1912 wurde das seithe-
rige eheliche Güterrecht aufge-
hoben und als eheliche Gü-
terstand die Gütertrennung
des Bürgerlichen Gesetzbuchs
bestimmt. §§ 1427, 1431
B.G.B.
Gengenbach, 22. März 1912.
Großh. Amtsgericht.

Heidelberg. 11.735
Güterrechtsregister-Eintrag
Band V:
Seite 188: **Pauli,** Karl
Adolf Eduard, Student in Hei-
delberg, und Konny geb.
Reh. Vertrag vom 26. März
1912. Gütertrennung.
Seite 189: **Freimüller,**
Leonhard, Sattler in Kir-
heim, und Anna Maria geb.
Glasbrenner. Vertrag vom
12. August 1904. Errungen-
schaftsgemeinschaft. Das in §
2 des Vertrags beschriebene

Vermögen der Frau sowie
alles, was derselben späterhin
von Todes wegen oder mit
Rückzicht auf ein künftiges
Erbrecht, durch Schenkung
oder als Ausstattung anfällt,
ist als deren Vorbehaltsgut
erklärt.
Seite 190: **Lang,** Oskar,
Fabrikant in Heidelberg, und
Frida geb. Händler. Durch
Vertrag vom 22. Oktober 1897
wurde vereinbart: Als Norm
ihres ehelichen Güterrechts-
verhältnisses bestimmen die
künftigen Ehegatten die Er-
rungenschaftsgemeinschaft des
zurzeit im Großherzogtum
Baden geltenden Landrechts
mit der Modifikation, daß je-
der der künftigen Ehegatten
von seinem Weiblichen sofort
die Summe von 30 Mark zur
Gemeinschaft einwirft. Hier-
nach wird alles liegende und
fahrende Vermögen, welches
die künftigen Ehegatten zur-
zeit besitzen oder in Zukunft
durch Erbschaft oder Schen-
kung erwerben, mit den etwa
darauf haftenden Schulden
von der Gemeinschaft ausge-
schlossen, so daß die letztere
lediglich auf die je eingewor-
fenen 30 M. und auf die Er-
rungenschaft beschränkt ist.
Das in dem Nachtrag vom
11. März 1912 zu obigem
Vertrag nebst Anlage bezeich-
nete Vermögen der Frau ist
als deren Vorbehaltsgut er-
klärt.
Heidelberg, 30. März 1912.
Großh. Amtsgericht III.

Karlsruhe. 11.731
In das Güterrechtsregister
wurde zu Band VIII einge-
tragen:
Seite 85: **Blum,** Ernst,
Kaufmann, Karlsruhe, u. Li-
na geb. Dornig. Vertrag vom
22. August 1911. Gütertren-
nung.
Seite 86: **Isaac,** Jacob
Otto, Kaufmann, Karlsruhe,
und Sophie geb. Mahler. Ver-
trag vom 9. März 1912. Er-
rungenschaftsgemeinschaft.
Das im Vertrag bezeichnete
Vermögen der Frau ist deren
Vorbehaltsgut.
Karlsruhe, 1. April 1912.
Großh. Amtsgericht B. II.

Kehl. 11.675
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 277: **Helmle,**
Robert, Tagelöhner in Kehl,
und Elisabetha geborene
Watz. Vertrag vom 23. Febr.
1912. Gütertrennung.
Kehl, den 27. März 1912.
Großh. Amtsgericht.

Vörrach. 11.696
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 457: **Müller,**
Johannes, Baunternehmer
in Kirschen, und Emma geb.
Bendl. Vertrag vom 14.
März 1912. Errungenschafts-
gemeinschaft des B.G.B. Das
Einbringen der Frau ist Vor-
behaltsgut. Die Beschreibung
des Einbringens ist in dem

bei den Akten befindlichen
Verzeichnisse enthalten.
Vörrach, 25. März 1912.
Großh. Amtsgericht.

Vörrach. 11.697
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 486: **Höpfner,**
Wilhelm, Schreinermeister in
Höllheim, und Marie geborene
Ringwald. Vertrag vom 13.
März 1912. Gütertrennung
des B.G.B.
Vörrach, 25. März 1912.
Großh. Amtsgericht.

Vörrach. 11.698
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 485: **Strittmaier,**
Otto, Maurer in Lum-
ringen, und Emma Luise ge-
borene Spöri. Vertrag vom
14. März 1912. Gütertren-
nung des B.G.B.
Vörrach, 25. März 1912.
Großh. Amtsgericht.

Vörrach. 11.699
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 484: **Zimmer-**
mann, Hermann, Landwirt u.
Fuhmann in Jflein, und
Frida geb. Seiber. Vertrag
vom 15. März 1912. Güter-
trennung des B.G.B.
Vörrach, 25. März 1912.
Großh. Amtsgericht.

Mannheim. 11.619
Zum Güterrechtsregister
wurde heute eingetragen:
1. Band I, Seite 69: **Gun-**
tel, Friedrich, Schneider in
Mannheim, und Anna geb.
Taage. Nr. 2. Durch Vertrag
vom 8. März 1912 ist unter
Aufhebung des durch Ver-
trag vom 8. März 1900 ver-
einbarten Güterrechts Güter-
trennung vereinbart.
2. Band XI, Seite 255:
Schmitt, Hermann, Maler in
Mannheim, und Elisabeth
geb. Kollentz. Vertrag vom
13. Februar 1912. Gütertren-
nung.
3. Band XI, Seite 256:
Nimm, Michael, Magazini-
er in Mannheim, und Wilhel-
mine Christine geb. Krauß.
Vertrag vom 8. März 1912.
Gütertrennung.
4. Band XI, Seite 257:
Spemann, Heinrich, Maurer-
polier in Mannheim, und
Maria geb. Schopf. Vertrag
vom 12. März 1912. Güter-
trennung.
5. Band XI, Seite 258:
Krauth, Wilhelm, Schlosser
in Mannheim, und Sofie
geb. Weber. Vertrag vom 12.
März 1912. Gütertrennung.
6. Band XI, Seite 259:
Witkowski, Alexander Josef,
Bortier in Mannheim, und
Selena Friederike Lina geb.
Müller. Vertrag vom 12.
März 1912. Gütertrennung.
7. Band XI, Seite 260:
Waffenhorst, Heinrich, Her-
mann Karl, Kaufmann in
Mannheim, und Wilhelmine
geb. Fuchs. Vertrag vom 13.
März 1912. Gütertrennung.
8. Band XI, Seite 261:
Schön, Franz Josef, Tagelöh-
ner in Rheinau, und Eva

Katharina geb. Schaeffler ge-
schiedene Hed. Vertrag vom
14. März 1912. Gütertren-
nung.
Mannheim, 16. März 1912.
Großh. Amtsgericht I.

Mannheim. 11.620
Zum Güterrechtsregister
Band XI wurde heute einge-
tragen:
1. Seite 249: **Pfumm,**
Felix, Tischler in Mann-
heim, und Luise geb. Jung.
Witwe des Konrad Mid. Ver-
trag vom 23. Februar 1912.
Gütertrennung.
2. Seite 250: **Reininger,**
Johannes, Speereihändler
in Mannheim, und Lisette
geb. Scherzer. Vertrag vom
26. Februar 1912. Gütertren-
nung.
3. Seite 251: **Schlichter,**
Albert, Metzger in Mannheim,
und Babette geb. Neffert.
Vertrag vom 29. Februar
1912. Gütertrennung.
4. Seite 252: **Hochstätter,**
Anton, Oberläger in Seden-
heim, und Marie geb. Kauf-
mann. Vertrag vom 1. März
1912. Gütertrennung.
5. Seite 253: **Proß,** Karl,
Metzgermeister in Mannheim,
und Sofie geb. Maier. Ver-
trag vom 4. März 1912. Gü-
tertrennung.
6. Seite 254: **Sandier,**
Adolf, Metzger in Mannheim,
und Auguste geb. Horkbeim-
er. Vertrag vom 4. März
1912. Gütertrennung.
Mannheim, 9. März 1912.
Großh. Amtsgericht I.

Mannheim. 11.736
Zum Güterrechts-Register
Band XI wurde heute einge-
tragen:
1. Seite 262: **Gräffe,** Max
Clemens, Gärtner in Mann-
heim-Käfertal, und Susanna
geb. Herrmann. Vertrag v.
16. Dezember 1910. Güter-
trennung.
2. Seite 263: **Fische,** Paul,
Denkmal in Mannheim, und
Martha geb. Forrig, ge-
schiedene Ehefrau des Hans
Robert Fische in Mannheim. Ver-
trag vom 13. März 1912. Gü-
tertrennung.
3. Seite 264: **Sanita,** Wil-
helm Heinrich Achar, Kauf-
mann in Mannheim, u. Hil-
degard Maria Ema geborene
Edenberber. Vertrag vom
13. März 1912. Gütertren-
nung.
4. S. 265: **Wieseg,** Fried-
rich, Dekorateur in Mann-
heim, und Maria geb. Dop-
pelhammer. Vertrag vom 14.
März 1912. Errungenschafts-
gemeinschaft. Vorbehaltsgut
der Frau ist das im Ver-
trage näher bezeichnete Ver-
mögen.
5. Seite 266: **Gibb,** Johan-
nes, Maschinenarbeiter in
Mannheim-Neckarau, u. Eli-
sabetha geb. Ojter. Vertrag
vom 15. März 1912. Güter-
trennung.
Mannheim, 23. März 1912.
Großh. Amtsgericht I.

Offenburg. 11.654
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II:
Seite 368: **Trautmann,**
Josef Anton Sohn, Landwirt
in Urloffen, und Magdalena
geb. Laug. Vertrag vom 12.
Februar 1912. Errungen-
schaftsgemeinschaft.
Seite 364: **Langenecker,**
Anton, Bahnarbeiter in Ur-
loffen, u. Susanna geb. Bal-
lendor. Vertrag v. 19. Febr.
1912 ab Eheschluß. Errun-
genchaftsgemeinschaft.
Seite 365: **Fren,** Emil,
Bäcker in Offenburg, und Li-
na geb. Schweizer. Vertrag
vom 1. März 1912. Errun-
genchaftsgemeinschaft. Als
Vorbehaltsgut der Frau ist
erklärt, was dieselbe wäh-
rend der Ehe durch Erbschaft,
durch Vermächtnis oder als
Pflichtteil erwirbt, oder was
ihre unter Lebenden von einem
Dritten unentgeltlich zuge-
wendet wird, ferner die in
§ 2 des Ehevertrags näher
bezeichneten Ausfluergegen-
stände.
Seite 366: **Sachs,** Albert,
Landwirt in Griesheim, und
Therese geb. Dreier. Vertrag
vom 24. Februar 1912 ab
Eheschluß Errungenschafts-
gemeinschaft.
Seite 367: **Pfämaier,** Karl,
Franz, Weingutsbesitzer in
Offenburg, und Anna geb.
Wiedemer. Durch Vertrag
vom 6. März 1912 ist die Ver-
waltung und Nutzung des
Mannes ausgeschlossen, es
tritt Gütertrennung ein.
Seite 368: **Anselm,** Arm-
bruster, Bahnkloster in Of-
fenburg, und Luise geb. Meis-
ter. Vertrag vom 4. März
1912. Gütertrennung.
Offenburg, 14. März 1912.
Großh. Amtsgericht I.

Forstheim. 11.655
Güterrechtsregister. Zu Bd.
VII wurde eingetragen:
1. Blatt 63: **Schneider,**
Karl, Kaufmann zu Forst-
heim, und Maria Anna geb.
Gerag. Vertrag vom 28. Febr.
1912. Gütertrennung unter
Aufhebung der Auslegungsvor-
schrift in § 1429 B.G.B.
2. Blatt 64: **Kappert,** Got-
lieb Hermann, Kaufmann zu
Forstheim, und Augustina
geb. Schmitt. Vertrag
v. 4. März 1912. Gütertren-
nung.
3. Blatt 65: **Rech,** Wilhelm
Gottlob, Schuhmann in
Forstheim, und Anna Maria
geb. Starf. Vertrag vom 8.
März 1912. Gütertrennung.
4. Blatt 66: **Ansel,** August,
Fuhunternehmer zu Forst-
heim, und Emilie geb. Buch-
ter. Vertrag vom 12. März
1912. Gütertrennung.
5. Blatt 67: **Goblenger,**
Karl Wilhelm, Zoffer zu
Forstheim-Wödingen, und
Anna Maria geb. Jüffe. Ver-
trag vom 8. März 1912. Gü-
tertrennung.
6. Blatt 68: **Weiß,** Ernst
Gottfried, Modellmacher zu

Dillweihenstien, und Emma
Katharina geb. Müller. Ver-
trag vom 5. März 1912. Gü-
tertrennung unter Aufhebung
der Auslegungsvorschrift in
§ 1429 B.G.B.
Forstheim, 27. März 1912.
Großh. Amtsgericht als
Registriergericht.

Kastatt. 11.737
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II Seite 64: **Walter,**
Karl, Uhrmacher zu Kastatt,
und Luise geb. Scheibeder.
Vertrag vom 26. März 1912.
Errungenschaftsgemeinschaft
gemäß § 1519 ff. B.G.B. Vor-
behaltsgut der Ehefrau ist
das in § 4 des Vertrages be-
schriebene Vermögen.
Kastatt, 29. März 1912.
Großh. Amtsgericht II.

Kastatt. 11.738
Güterrechtsregister-Eintrag
Band II Seite 65: **Lorenzer,**
Wilhelm, Metzger zu Gagen-
man, und Luise geb. Rander.
Vertrag vom 15. März 1912.
Errungenschaftsgemeinschaft
gemäß § 1519 ff. B.G.B. Vor-
behaltsgut der Ehefrau ist
das in § 4 des Vertrages be-
schriebene Vermögen.
Kastatt, 30. März 1912.
Großh. Amtsgericht II.

Tauberbischofsheim. 11.676
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 422: **Gebrin,**
Michael, Steinmetz in Mofel-
hausen, u. Margareta Karo-
lina geborene Haas. Vertrag
vom 13. März 1912. Güter-
trennung.
Tauberbischofsheim,
den 15. März 1912.
Großh. Amtsgericht.

Tauberbischofsheim. 11.677
Güterrechtsregister-Eintrag
Band I Seite 421: **Jorn,**
Markus, Löwenwirt in Ha-
terwittshausen, und Marg-
aretha geborene Turbeis. Ver-
trag vom 2. März 1912. Gü-
tertrennung.
Tauberbischofsheim,
den 11. März 1912.
Großh. Amtsgericht.

Aberlingen. 11.610
Güterrechtsregister Band I,
Seite 91: **Reithinger,** Karl,
Landwirt in Neute, Gemeinde
Reithinger, und Sophie geb.
Reithinger. Durch Vertrag v.
8. Februar 1912 wurde an
Stelle der bisher bestanden
Errungenschaftsgemeinschaft
Gütertrennung nach §§ 1426
ff. B.G.B. vereinbart.
Aberlingen, 25. März 1912.
Großh. Amtsgericht.

Bereinsregister. 11.694
In das Vereins-Register
Band II wurde eingetragen:
D. 3. 53: **Verband Bis-
gauer Ziegelwerke - e. V.** -
mit Sitz in Freiburg im
Breisgau.
D. 3. 54: **Verein der Dun-
defreunde von Freiburg i. B.
und Umgebung - e. V.** -
mit Sitz in Freiburg.
Freiburg, 28. März 1912.
Großh. Amtsgericht.

Durchschnittliche Markt- u. Ladenpreise für die Woche vom 24. März bis 30. März 1912. (Mitgeteilt vom Großh. Statistischen Landesamt.)

Erhebungsorte	100 Kilogramm										Erhebungsorte	1 Kilogramm										Eier		Speise-						
	Weizen		Gerste		Hafer		Stroh		Heu			Kartoffeln	Brot		Schmalz	Butter	Eier	Stück	Speise-											
	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse			1. Klasse	2. Klasse					1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse					
Engen*)	23.00	20.50	20.00	21.00	21.00	21.00	7.00	7.50	7.50	7.50	Konstanz	10.50	36	30	32	198	194	150	190	200	180	240	180	280	80	70	20	50	60	24
Hilzingen	23.00	20.50	20.00	21.00	21.00	21.00	7.00	7.50	7.50	7.50	Stodach	7.00	40	34	32	180	180	130	180	170	180	240	180	230	120	100	20	50	60	24
Konstanz*)	22.75	20.00	21.00	22.10	22.10	22.10	6.85	6.25	7.75	7.75	Überlingen	9.00	40	32	30	180	180	150	190	180	180	240	200	230	70	60	25	52	60	22
Radolfzell	22.50	20.00	21.00	22.10	22.10	22.10	6.85	6.25	7.75	7.75	Donauwörth	6.50	46	32	28	180	180	180	180	180	180	220	200	240	60	60	20	58	57	22
Singen	22.86	20.00	21.50	22.10	22.10	22.10	6.85	6.25	7.75	7.75	Willingen	8.00	44	30	28	180	180	180	190	170	170	260	180	265	70	65	20	44	56	22
Reßlingen	23.04	23.28	22.32	22.10	22.10	22.10	6.75	6.75	7.50	7.50	Siedingen	8.40	40	32	28	180	180	180	192	180	180	240	180	260	80	80	22	44	48	20
Stollendorf	22.95	20.00	21.00	22.10	22.10	22.10	6.75	6.75	7.50	7.50	Waldshut	7.60	44	30	34	170	170	150	190	180	170	240	180	230	100	90	20	48	50	22
Überlingen	22.50	20.00	21.00	22.10	22.10	22.10	6.75	6.75	7.50	7.50	Breisach	9.00	44	30	28	172	172	150	192	192	180	200	180	260	75	65	20	48	48	20
Marzdorf	22.00	20.00	21.00	22.10	22.10	22.10	6.75	6.75	7.50	7.50	Stienheim	10.00	40	30	28	192	192	140	180	180	180	240	200	290	75	65	20	48	48	20
Willingen	22.50	20.00	21.00	22.10	22.10	22.10	6.75	6.75	7.50	7.50	Freiburg	9.00	44	38	30	180	172	140	180	180	180	240	200	270	80	60	22	44	44	20
Bonnendorf	22.50	20.00	21.00	22.10	22.10	22.10	6.75	6.75	7.50	7.50	Vörrach	9.00	44	30	28	180	170	130	190	190	180	240	190	280	85	80	22	48	48	20
Keuzingen	22.50	20.00	21.00	22.10	22.10	22.10	6.75	6.75	7.50	7.50	Wülshelm	7.00	40	30	28	180	180	180	190	180	180	240	200	280	70	70	22	44	44	21
Staufen	22.50	20.00	21.00	22.10	22.10	22.10	6.75	6.75	7.50	7.50	Kehl	9.00	40	34	28	188	188	160	192	180	172	240	180	280	80	70	22	44	48	18
Kanbern	22.50	20.00	21.00	22.10	22.10	22.10	6.75	6.75	7.50	7.50	Zahr	9.50	44	36	27	188	180	164	192	172	172	220	180	300	80	70	24	50	50	20
Wülshelm	22.50	20.00	21.00	22.10	22.10	22.10	6.75	6.75	7.50	7.50	Offenburg	9.00	40	38	27	190	180	180	190	180	180	240	200	280	80	80	24	46	48	18
Kehl	22.50	20.00	21.00	22.10	22.10	22.10	6.75	6.75	7.50	7.50	Baden	9.60	48	36	37	190	180	140	190	170	170	220	180	300	80	70	24	50	50	22
Offenburg	22.50	20.00	21.00	22.10	22.10	22.10	6.75	6.75	7.50	7.50	Kastatt	10.00	36	30	29	180	180	180	190	180	180	200	200	320	80	70	22	48	48	18
Waldshut	22.50	20.00	21.00	22.10	22.10	22.10	6.75	6.75	7.50	7.50	Freiburg	9.00	44	30	28	180	180	180	192	192	180	200	200	310	80	70	22	44	46	18
Stienheim	22.50	20.00	21.00	22.10	22.10	22.10	6.75	6.75	7.50	7.50	Durlach	9.00	42	32	31	192	188	126	200	190	180	240	200	300	85	75	24	42	50	20
Freiburg	22.75	20.00	21.00	22.10	22.10																									